

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1915)**

Heft 11

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

derung, deren Grund und Boden in der Schweiz gelegt ist.

Bereits nehmen auswärtige Blätter, sogar in Amerika, Notiz von der Organisation der Friedens-Armee und deren Ziele: Bekämpfung der Vaterlandsidee, Hochhaltung der Menschheitsidee, die auf diese Weise durch die Presse der ganzen Welt vorgezeichnet werden. — Für nähere Angaben wende man sich an die Zentralstelle in Bern.

Die Arbeitsstelle befindet sich in Bern, Gerechtigkeitsgasse Nr. 28. Für die Friedens-Armee zeichnen der Präsident: Max Dätwyler, und der Sekretär: M. Biehse.

Wir wünschen auch dieser Bewegung guten Erfolg, fragen uns aber, ob der Sache durch diese überhandnehmende Zersplitterung gedient ist. Unsere Pazifisten, die eine langjährige, zum Teil 20jährige Erfahrung hinter sich haben, müssen jedenfalls zu gewissen Punkten ein Fragezeichen setzen. Grosse Kreise werden von vornherein abgestossen werden durch die „Bekämpfung der Vaterlandsidee“. Ebenso wenig als die Familie um der Staatsidee willen, ebensowenig braucht die Vaterlandsidee um der Menschheitsidee willen bekämpft zu werden. Auf jeden Fall ist der Ausdruck höchst unglücklich gewählt.

—o—
Literatur.

Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Begr. von Prof. Dr. C. Hilty, fortgesetzt von Prof. Dr. W. Burckhardt. 28. Jahrgang. 1914. Bern. K. J. Wyss. Preis brosch. Fr. 10.—, geb. Fr. 13.—.

Wenn wir das „Politische Jahrbuch“ an diesem Orte ankündigen, so geschieht dies in der Annahme, dass der Jahrgang 1914 wegen seines aktuellen Inhalts gerade von den Lesern unserer Zeitschrift gebührende Beachtung verdient, und dass ihm diese von der genannten Seite auch geschenkt werde.

In „*Gedanken eines Neutralen*“ verbreitet sich der Herausgeber, Prof. Dr. W. Burckhardt, in seiner bekannten geistvollen Weise über die Neutralität der Schweiz, über die Massnahmen der Bundesbehörden und über die Einwirkung des Krieges auf unsere innere Politik, sowie auch über den Ausgang der Kriegswirren und die Möglichkeit eines dauernden, aufrichtigen Friedens. Allerdings können wir B. nicht bestimmen, wenn er sagt, die „Neutralitätsakte von 1815 sei ein blosses politisches Programm, eine Verständigung, aus der weder für die Schweiz noch für die andern Staaten besondere Rechtspflichten hervorgehen“. Wozu bedurfte es dann überhaupt dieses Vertragsinstrumentes, wenn die Kontrahenten dadurch weder gegenseitige Rechte noch Pflichten begründen wollten? Das Studium der Akten und der diplomatischen Vorgeschichte der Gewährleistung der schweizerischen Neutralität führte uns zu einer B. entgegengesetzten Auffassung. Im übrigen — wir können uns hier natürlich nicht ausführlicher darüber verbreiten — verweisen wir z. B. auf Schollenberger, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Seite 179 ff. Dagegen pflichten wir B. bei, wenn er die tiefere Ursache des Krieges in dem stets wachsenden Misstrauen der Mächtegruppen erblickt und daraus folgert, dass es das Bestreben aller Vernünftigen sein müsse, Mittel und Wege zu finden, damit internationale Streitigkeiten in sachlichen Diskussionen erwogen werden können, bevor die Würde des Landes ein Zurückgehen verbiete. Eine solche Gewähr für die friedliche Beilegung der Streitigkeiten

böte nach B. die Verabredung, dass die verantwortlichen Leiter der auswärtigen Politik periodisch zusammen kommen zur Besprechung der politischen Lage, ohne irgendwelche Verbindlichkeit, die Meinung der Mehrheit anzuerkennen, ja ohne überhaupt Beschlüsse zu fassen. Diese Anregung verdient Beachtung. Zwar scheint sie bescheiden, aber vielleicht entspricht sie gerade deswegen dem realen Bedürfnis mehr als manches jetzt von pazifistischer Seite aufgestellte Projekt.

Mit seiner Abhandlung „*Das Völkerrecht und der gegenwärtige Krieg*“ zeigt uns Prof. Dr. *Otfried Nippold* einmal, wie vergeblich es ist, den Krieg durch Reglementierung humanisieren zu wollen, und anderseits, in welcher Weise das Völkerrecht fortzubilden ist. Gegenüber der jetzt stark verbreiteten Auffassung, als ob das Völkerrecht zerschmettert am Boden liege, wirkt dessen kräftige Bejahung durch N. erfrischend und ermutigend. Völkerrechtsverletzungen kamen vor und werden noch viele vorkommen. Aber die Verletzung stellt doch immer nur den Ausnahmefall dar; im grossen und ganzen werden die völkerrechtlichen Normen von den Kriegführenden beachtet. Die Feststellung dieser Tatsache seitens N. ist zu begrüssen. Ebenso seine Aufforderung, auf eine Stärkung des Völkerrechts hinzuwirken, da dieses schliesslich doch der Retter aus der Kriegsnot sein müsse. Interessant ist auch, was N. als Grundlage des künftigen Friedens betrachtet: Allgemeiner Staatenkongress mit Beteiligung der neutralen Mächte, die durch den Krieg auch stark in Mitleidenschaft gezogen wurden; Aufhören des Bündnissystems (Dreibund, Tripleentente) als einer Hauptursache des Krieges, bezw. Verbot politischer Sonderbünde; Verständigung über die Rüstungen; keine grösseren Gebietsveränderungen; internationale Rechtsordnung; Bund der neutralen Mächte und Vermehrung der „ewig neutralen“ Staaten.

Die übrigen Abhandlungen des Jahrbuchs können wir gleichfalls der Beachtung empfehlen. Eine Fülle interessanten Tatsachenmaterials bietet der von Dr. A. Welti verfasste Jahresbericht. Besonders wertvoll erscheinen uns — last not least — die zahlreichen abgedruckten Aktenstücke, welche eine instukative Illustration des Einflusses der Kriegsereignisse auf die Schweiz darstellen.

K. W. Sch.

—o—
Verschiedenes.

Ein deutsches Urteil. In der „Menschheit“ sagt Dr. *Karl Hochdorf*: „Die Masse der deutschen Bevölkerung hat *nicht gewusst*, dass die deutsche Regierung Oesterreichs zum Kriege führende Initiative zulies, weil sie den Weltkrieg lieber *heute* denn *später* führen wollte. Diese Masse liess sich betören und glaubte reinen Herzens an die Notwendigkeit eines *Verteidigungskrieges*. Sie hat später das belgische Problem nur durch die trübe Brille offizöser Darstellungen und geschickter Advokatenkniffe gesehen; sie hat gewiss kein Zeugnis politischer Reife und geschichtlicher Einsicht abgelegt, aber für subjektive strafwürdige *Schuld* liegen keinerlei Beweise vor.“

Wenn diese Tatsachen, die nun einmal historische Wahrheiten sind, in Deutschland allgemein eingesehen und zugegeben werden, so wird bei den Neutralen viele Bitterkeit verschwinden, die hauptsächlich durch die fortgesetzten Fälschungen genährt wird.